

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1984/2/15 3Ob74/83

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.02.1984

## Norm

EO §212 Abs1

EO §213 Abs1 V

EO §213 Abs1 VI

EO §213 Abs3 V

EO §213 Abs3 VI

EO §214 Abs2

## Rechtssatz

Die in einer vorangegangenen und nicht als richtig aufgehobenen Verteilungstagsatzung abgegebenen Erklärungen der Beteiligten, insbesondere die Anmeldungen von Hypothekargläubigern und deren volle Einigung über die gegenseitigen Ansprüche gegen die Verteilungsmassen bleiben auch dann aufrecht, wenn der darauf basierende Verteilungsbeschuß aufgehoben wird, weil einem dritten Beteiligten die Möglichkeit bei der Verteilungstagsatzung zu verhandeln, genommen worden war. In einem solchen Fall ist in der neuerlichen Verteilungstagsatzung nur mehr zu verhandeln, inwiefern die im ersten Rechtsgang angemeldeten Verteilungsansprüche der Hypothekargläubiger von den Widersprüchen des nunmehr beigezogenen dritten Beteiligten betroffen sind.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 74/83

Entscheidungstext OGH 15.02.1984 3 Ob 74/83

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0003054

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

29.05.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>